

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.00 Vertragsgrundlagen**
- 2.00 Vertragsinhalt**
- 3.00 Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen**
- 4.00 Vertragsabschluss**
- 5.00 Preise**
- 6.00 Urheberrechte**
- 7.00 Lieferzeit und Montage**
- 8.00 Fracht und Verpackung**
- 9.00 Gefahrtragung**
- 10.00 Miete**
- 11.00 Abnahme / Übergabe**
- 12.00 Gewährleistung**
- 13.00 Haftung**
- 14.00 Versicherung**
- 15.00 Kreditgrundlage**
- 16.00 Eigentumsvorbehalt**
- 17.00 Schutzrechte, Entwürfe, Zeichnungen, usw.**
- 18.00 Zahlungsbedingungen**
- 19.00 Datenschutz**
- 20.00 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Währung, Recht**
- 21.00 Schlussbestimmung**

1.00 Vertragsgrundlagen

1.01 Allen dem Auftragnehmer erteilten Aufträge liegen wie folgt zugrunde:

- das Angebot
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen
- die Honorarordnung für Ingenieure und Architekten

1.02 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2.00 Vertragsinhalt

2.01 Für alle Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich nachstehende Bedingungen maßgebend. Vertragsbedingungen des Bestellers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.00 Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen

3.01 Die in den Angeboten genannten Preise sind freibleibend.

3.02 Die Angebote werden nach den Angaben des Bestellers und den von ihm und von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen, insbesondere derjenigen der Ausstellungsleitung, haftet der Auftragnehmer nicht.

3.03 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers zusätzlich ausgeführt werden oder aufgrund fehlerhafter Unterlagen des Bestellers oder der Ausstellungsleitung erforderlich werden, werden zusätzlich berechnet.

- 3.04 Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben - soweit nicht anders vereinbart - mit allen Rechten Eigentum des Auftragnehmers. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur vom Auftragnehmer vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

4.00 Vertragsabschluss

- 4.01 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang abgelehnt werden.

5.00 Preise

- 5.01 Die Angebotspreise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts.
- 5.02 Die Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5.03 Die Nettopreise gelten ab Herstellungswerk bzw. Versandlager. Sofern nicht anders vereinbart, werden ggf. folgende Nebenkosten zusätzlich erhoben:
Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll u. ä.
- 5.04 Die Angebotspreise gelten 4 Monate ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser 4 Monate ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preiserhöhung der Hersteller (Zulieferer) oder Lohnerhöhungen an den Besteller weiterzugeben. Maßgebender Zeitpunkt für die Neuberechnung ist dann der Beginn der Ausführungsarbeiten. Der Besteller kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn der neue Preis um mehr als 4 % höher ist, als der ursprüngliche Angebotspreis.
- 5.05 Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, den hierdurch entstandenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung geltenden Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt und Ladezeiten), Kfz-Geräte, Materialpreise und sonstige Preise des Auftragnehmers.
- 5.06 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Bestellers, der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, bedingt sind, werden dem Besteller zusätzlich berechnet. Als Berechnungsgrundlage gilt Pos. 5.05
- 5.07 Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Besteller auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden (Full Service), werden gesondert berechnet. Für insoweit verauslagte Beträge ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Namen des Bestellers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.
- 5.08 Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart, auch dann kostenpflichtig, wenn im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung dafür kein besonderes Entgelt ausgewiesen wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Vertragsverhältnis nach Planung und Entwurfsfertigung eines Ausstellungsstandes endet. Berechnungsgrundlage ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

6.00 Urheberrechte

- 6.01 Planungen, Entwürfe und Zeichnungsunterlagen bleiben mit allen Rechten Eigentum des Auftragnehmers. Dazu gehören auch Fertigungsunterlagen wie Pausen, Negative, Filme, Repros, Dias u. ä.

7.00 Lieferzeit und Montage

- 7.01 Ist für den Beginn der Ausführung bzw. der Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Liefertermin nur annähernd, sofern er nicht mit einem bestimmten Ausstellungstermin zusammenfällt.
- 7.02 Mit vom Besteller nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit.
- 7.03 Treten vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, wie z. B. Arbeitsausstände, Streik und Aussperrungen, innere Unruhen oder höhere Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen sowohl beim Auftragnehmer als auch bei dessen Vorlieferanten oder Subunternehmen führen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Rechnung des Bestellers Leistungen auszuführen oder in Auftrag zu geben, die zur Sicherung der termingerechten Fertigstellung und zur Beseitigung von Behinderungen beim Auf- und Abbau erforderlich sind.

Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8.00 Fracht und Verpackung

- 8.01 Wenn nicht anders vereinbart, reisen die Erzeugnisse des Auftragnehmers stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Hat der Auftragnehmer die Frachttragung übernommen, so steht es ihm frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die nach dem Vertrag vorgesehene Fracht zu vergüten. Gewünschte oder vom Auftragnehmer für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert berechnet.
- 8.02 Teile des Bestellers, die bei der Herstellung oder Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Rücklieferungen solcher Teile erfolgen unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Bestellers.

9.00 Gefahrenübergang

- 9.01 Die Gefahr geht, soweit nicht anders vereinbart, auf den Besteller über, wenn die Ware den Betrieb des Auftragnehmers verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch in Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 9.02 Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Besteller als erfüllt.
- 9.03 Der vom Auftragnehmer unverschuldete Untergang auf dem Transport oder ein Abhandenkommen der angelieferten Materialien an der Montagestelle geht zu Lasten des Bestellers.

10.00 Mietweise Überlassung

- 10.01 Werden Gegenstände mietweise überlassen, so sind sie vom Mieter pfleglich zu behandeln. Er haftet für die Sachen bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. dem Neubeschaffungswert. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände ganz oder teilweise abhandengekommen sind. Auf ein Verschulden des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen kommt es dabei nicht an.

11.00 Abnahme / Übergabe

- 11.01 Hinsichtlich der Abnahme bzw. Übergabe gelten die Regelungen des § 12 VOB/B, mit der Maßgabe, dass die Abnahme förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung zu erfolgen hat. Der Besteller verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass ein Abnahmetermin bis 18:00 Uhr vor dem Tag des Messebeginns oder eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.
- 11.02 Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.
- 11.03 Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte sind nur anteilig zulässig.
- 11.04 Ist die Montage des Messestandes zu einem bestimmten Ausstellungstermin nicht vereinbart und nimmt der Besteller trotz Fertigstellungsanzeige die Leistung des Auftragnehmers nicht ab, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftragnehmer 60 %, bei mietweiser Überlassung 80 %, der Auftragssumme fordern. Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe vorliegt unbenommen.
- 11.05 Sind die Leistungen des Auftragnehmers dem Besteller mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch des Auftragnehmers unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Übergabe der Mietgegenstände stattzufinden. Der Besteller ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

12.00 Gewährleistung

- 12.01 Die Haftung für die Mängel beschränkt sich auf einen Zeitraum von längstens 6 Monaten seit Lieferung bzw. Eintritt des Leistungserfolges. Die Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist nicht.
- 12.02 Erwirbt der Besteller den Vertragsgegenstand, so sind die Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang, Auslieferung bzw. Fertigstellung unmittelbar und schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Kenntniserhalt anzuzeigen.
- 12.03 Wird der im Auftrag des Bestellers errichtete Messestand mietweise überlassen, sind die unter Position 12.02 genannten Beanstandungen unverzüglich, spätestens 6 Stunden vor Beendigung der Messe dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 12.04 Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers.

Dem Auftragnehmer steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Erwirbt der Besteller den Stand, so kann er Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.

- 12.05 Wird der Messe- und Ausstellungsstand mietweise überlassen, kann der Besteller Gewährleistungsrechte nur bezüglich solcher Mängel geltend machen, die während der Mietzeit aufgetreten sind.
- 12.06 Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 12.07 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen.
- 12.08 Zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farben und Beschaffenheit des Materials sind vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- 12.09 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung der Mängel erschwert.
- 12.10 Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben (Full Service) gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen, sofern dem Auftragnehmer nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.
- 12.11 Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hemmt oder unterbricht die Gewährleistungsfrist nicht.
- 12.12 Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus der Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei grober Fahrlässigkeit wird der Schadenersatz auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.

13.00 Haftung

- 13.01 Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben wird keine Haftung übernommen, sofern dem Auftragnehmer nicht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Besteller kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber diesem verlangen.
- 13.02 Der Auftragnehmer haftet nicht für das Gut des Ausstellers, es sei denn, dass die Verwahrung schriftlich bestätigt worden ist.
- 13.03 Bei speziellen Rat- oder Auskunftserteilungsverträgen haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der vom Besteller zu zahlenden Gegenleistung.
- 13.04 Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung des Auftragnehmers begründet. Der Auftragnehmer steht insoweit nur dafür ein, dass er selbst in der Lage ist, den geplanten bzw. entworfenen Ausstellungsstand zu errichten
- 13.05 Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige Leistungen wird nicht gehaftet.
- 13.06 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit der vom Besteller übergebenen Unterlagen oder von den jeweiligen Ausstellungsleitungen bereitgestellten Unterlagen. Die insoweit von der Ausstellungsleitung gemachten Vorbehalte werden auch vom Auftragnehmer in Anspruch genommen.

- 13.07 Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und auch unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird.

Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungshelfen des Auftragnehmers. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 13.08 Der Besteller haftet für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt, sofern mietweise Überlassung vereinbart ist, bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten, bzw. bei Verlust bis zur Höhe des Neubeschaffungswertes. Dies gilt auch für das Werkzeug und das Montagezubehör des Auftragnehmers, sofern der Besteller dies in Verwahrung nimmt.
- 13.09 Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass sich Grafiken u. ä. vom Trägermaterial ablösen, wenn erhöhte Luftfeuchtigkeit oder größere Temperaturschwankungen in den Messehallen vorherrschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Temperatur kleiner/gleich + 10° C ist.

14.00 Versicherung

- 14.01 Für vom Auftragnehmer veranlasste und durchgeführte Transporte wird das Versandgut in Höhe des Neubeschaffungswertes, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert.
- 14.02 Transportschäden sind dem Auftragnehmer sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden sofort verlangt und an den Auftragnehmer gesandt werden.
- 14.03 Vom Auftragnehmer aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des Bestellers wird vom Auftragnehmer auf Kosten des Bestellers für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neuwerts gegen die Gefahren Brand, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl versichert.
- 14.04 Sollen dem Auftragnehmer übergebene Arbeits- und Herstellungsunterlagen wie Originale, Zeichnungen, Negative, usw. gegen irgendeine Gefahr versichert werden, so hat der Besteller diese Versicherung zu veranlassen. Für den Untergang oder das Abhandenkommen derartiger Unterlagen haftet der Auftraggeber nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 14.05 Es ist Sache des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Messe- und Ausstellungsstand während der Auf- und Abbauzeit und der Dauer der Veranstaltung gegen Verlust und Beschädigung gleich welcher Art zu versichern. Zweckmäßigerweise wird er bei der Montage außerhalb des Betriebssitzes des Auftragnehmers dessen Werkzeug und Montagezubehör in diesen Versicherungsschutz mit einbeziehen.

15.00 Kreditgrundlage

- 15.01 Voraussetzung der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Hat der Besteller über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden, so ist der Auftragnehmer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen vor Auslieferung bzw. Fertigstellung des Messe- und Ausstellungsstandes bzw. der Waren berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Position 11.04

16.00 Eigentumsvorbehalt

- 16.01 Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung der Vertragspartner Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erwerb der Lieferung durch den Auftraggeber vereinbart wurde.
- 16.02 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen sind sorgfältig zu behandeln. Der Besteller hat dem Auftragnehmer stets freien Zutritt zu den Waren zu verschaffen. Verpfändung und Sicherungsübereignung dieser Waren sind unzulässig
- 16.03 Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern. Er tritt seine Forderungen aus den Weiterverkäufen schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- 16.04 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Gerät der Besteller in Vermögensverfall bzw. Zahlungsschwierigkeiten, so ist der Besteller nicht mehr berechtigt die Vorbehaltsware zu veräußern. Der Besteller ist auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, diesem unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich zurückzugeben.

17.00 Schutzrechte , Entwürfe, Zeichnungen usw.

- 17.01 Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind; es sei denn die vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers umfassen lediglich die Entwurfsfertigung. In jedem Falle bedarf die Übertragung von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten der Schriftform.
- 17.02 Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur vom Auftragnehmer vorgenommen werden, und zwar auch dann , wenn diese Unterlagen in das Eigentum des Bestellers gelangt sind. Dies gilt nicht, wenn die ausschließlichen Nutzungsrechte daran schriftlich übertragen wurden. Der Auftragnehmer ist stets berechtigt, seine Unterlagen zu signieren und damit zu werben.
- 17.03 Für den Fall, dass der Besteller die unter Position 17.01 genannten Unterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers vervielfältigt oder Dritten zugänglich macht, ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschalierten Schadenersatz gemäß Position 11.04 geltend zu machen.
- 17.04 Für die Ausführung von Aufträgen nach vom Besteller gegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Besteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.
- 17.05 Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und - soweit verlangt - Vorschusszahlungen zu leisten.

18.00 Zahlungsbedingungen

- 18.01 Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungszugang sofort zu zahlen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ein Skonto nicht gewährt.
- 18.02 Von der Auftragssumme sind 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 als Zwischenrechnung und 1/3 bei Standübergabe fällig.
- 18.03 Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung mit Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Diskontierung und Einziehung.
- 18.04 Ist der Auftraggeber zur Zahlung mehrerer Forderungen des Auftragnehmers verpflichtet, so bestimmt der Auftragnehmer, welche dieser Forderungen mit den Zahlungen des Auftraggebers getilgt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eine andere Bestimmung getroffen hat.
- 18.05 Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, mindestens Verzugszinsen gemäß HGB § 343 (1) zu verlangen. Diese berechnen sich seit 01.01.2002 mit: 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz (BGB § 288 II nF). Der Auftragnehmer ist nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadenersatzes gilt die Regelung unter Position 11.04

Der Auftraggeber kann mit Forderungen gegen den Auftragnehmer nur insoweit aufrechnen, wie diese anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

19.00 Datenschutz

- 19.01 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

20.00 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Währung, Recht

- 20.01 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowie aus unerlaubten Handlungen, ist der Sitz des Auftragnehmers. Für diesem Vertrag gilt die Währung Euro (Code: EUR, Abkürzung: €). Über das Vertragsverhältnis entscheidet das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.00 Schlussbestimmung

- 21.01 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner haben eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung zu finden.